

Bekanntmachung

Anschrift **Marktplatz 18
94501 Aidenbach**

Ansprechpartner(in) **Anna-Lena Oberbruckner**
Telefon **08543/9603-14**
Telefax **08543/9603-30**
E-Mail **anna-lena.oberbruckner@aidenbach.de**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
610 - ob

Datum
21.06.2018

Vollzug des Baugesetzbuches; Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ mittels Deckblatt Nr. 5 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

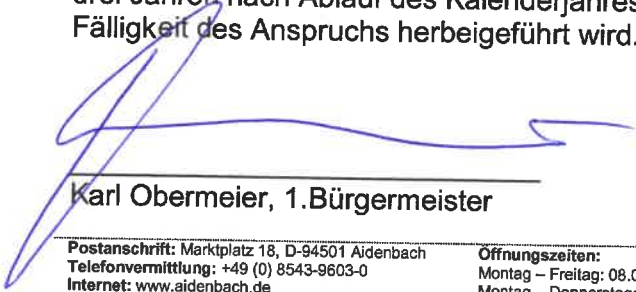
Der Markt Aidenbach hat mit Beschluss vom 12.06.2018 die Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet West“, Deckblatt Nr. 5, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Aidenbach, Marktplatz 18, Zimmer 12 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


Karl Obermeier, 1.Bürgermeister

Aushang am: **22. JUNI 2018** Abnahme am:

Postanschrift: Marktplatz 18, D-94501 Aidenbach
Telefonvermittlung: +49 (0) 8543-9603-0
Internet: www.aidenbach.de
E-Mail: info@aidenbach.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindungen:
Volksbank-Raiffeisenbank IBAN: DE17 7406 2490 0003 2409 75
Vilshofen eG BIC: GENODEF1VIR
Sparkasse Passau IBAN: DE30 7405 0000 0620 2000 63
BIC: BYLADEM1PAS